

BVGer F-7948/2024 vom 11. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7948_2024_d20241211

FR: TAF F-7948/2024 du 11 décembre 2024

IT: TAF F-7948/2024 del 11 dicembre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 11. Dezember 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteils- voraussetzungen (Art. 48 Abs. 1 VwVG [Legitimation], Art. 108 Abs. 3 AsylG [Frist] und Art. 52 VwVG [Form]) sind erfüllt, sodass auf die Be- schwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; BVGE 2015/9 E. 6.2 und 8.2.2). Das Bun- desverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist nicht an die Begründung der Begehren ge- bunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (BVGE 2020 VII/4 E. 2.2.). Aus pro- zessökonomischen Gründen rechtfertigt es sich, von einem Schriftenwech- sel abzusehen, weil der Sachverhalt unbestritten ist und einzig bereits im vorinstanzlichen Verfahren behandelte Rechtsfragen zu klären sind (vgl. Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3

Im vorliegenden Fall ist zu Recht unstrittig, dass die Dublin-III-VO Anwen- dung findet (vollständige Referenz: Verordnung [EU] Nr. 604/2013 des Eu- ropäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zustän- dig ist). Gemäss Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO erfolgt im Dublin-Verfahren die Überstellung von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist; die Überstellung muss spätestens innerhalb einer Frist von

E. 4.1

Vorliegend präsentiert sich die Ausgangslage unstrittig wie folgt: Die Vorinstanz trat mit Verfügung vom 15. Dezember 2022 auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein

und wies ihn nach Kroatien weg. Das Bundesverwaltungsgericht erteilte der dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung und wies sie schliesslich mit Urteil E-5872/2022 vom 6. März 2023 ab (Vorakten [SEM-act.] 34, 37, 48). Die Vorinstanz informierte die kroatischen Behörden entsprechend (SEM-act. 39). Folglich wurde eine 6-monatige Überstellungsfrist am 6. März 2023 ausgelöst und wäre grundsätzlich am 6. September 2023 abgelaufen (vgl. Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO). Mit rechtskräftiger Verfügung vom 7. Dezember 2023 hielt die Vorinstanz fest, dass die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert worden sei, da der Beschwerdeführer flüchtig gewesen sei (SEM-act. 73). Die 18-monatige Überstellungsfrist wäre somit grundsätzlich am 6. September 2024 abgelaufen. Angesichts der erhobenen Rechtsmittel stellt sich die Frage, ob die 18-monatige Überstellungsfrist durch diese Beschwerdeverfahren unterbrochen und entsprechend verlängert wurde.

E. 4.2

Die Vorinstanz argumentiert in der angefochtenen Verfügung, dass die Überstellungsfrist des Beschwerdeführers noch laufe, da diese mehrmals unterbrochen worden sei (SEM-act. 106). Der Beschwerdeführer bringt beschwerdeweise vor, dass die Überstellungsfrist nicht unterbrochen werden könne. Er macht geltend, dass ein Rechtsbehelf gegen eine andere als die Überstellungsentscheidung weder ein Rechtsbehelf noch eine Überprüfung der Überstellungsentscheidung sei und daher die Überstellungsfrist nicht erneut auslösen könne. Die 18-monatige Überstellungsfrist sei am 6. September 2024 endgültig abgelaufen. Zwischenzeitlich seien nur Fragen zu Überstellungsfristen behandelt und keine Überstellungsentscheidungen getroffen worden, sodass die Überstellungsfrist nicht erneut ausgelöst worden sei (Akten im Beschwerdeverfahren [BVGer-act. 1]).

E. 4.3

Ist in einem Rechtsmittel- oder Überprüfungsverfahren ein Dublin-Überstellungsentscheid strittig, so wird eine laufende Überstellungsfrist für die Zeit unterbrochen, während welcher die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung gewährt hat (vgl. BVGE 2015/19 E. 5.2 und 5.4, zuletzt etwa Urteile des BVGer E-7555/2024 vom 19. Februar 2025 E. 6.6, F-895/2025 vom 18. Februar 2025 E. 5.2; D-651/2024 vom 10. Juni 2024 E. 8). In Anbetracht praktischer Komplexität und organisatorischer Schwierigkeiten dient die Überstellungsfrist dazu, dass sich die betroffenen Mitgliedstaaten über die Durchführung der Überstellung abstimmen können. Um deren praktische Wirksamkeit zu wahren, läuft die Überstellungsfrist erst ab der gerichtlichen Entscheidung weiter, mit welcher über die Rechtmässigkeit der Überstellung entschieden wird und welche der Durchführung der Überstellung nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BVGE 2015/19 E. 5.2 und 6.2 m.V. Urteil des EuGH vom 29. Januar 2009 C-19/08 Petrosian). Wiedererwägungsgesuche (Art. 111b ff. AsylG) bezwecken in ihrer praktisch relevantesten Form die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (BVGE 2014/39 E. 4.5). Dementsprechend gelten sie als ausserordentliche Rechtsmittel gegen den Überstellungsentscheid und somit als Rechtsmittel im Sinne von Art. 27 Dublin-III-VO (vgl. etwa Urteil des BVGer F-2146/2020 vom 29. April 2020 E. 5.2; vgl. auch Urteile des EuGH vom 19. März 2019 C-163/17 Jawo Rn. 70, vom 25. Oktober 2017 C-201/16 Shiri Rn. 41 ff.). Wiedererwägungsgesuche haben per se und im Beschwerdeverfahren von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 107a Abs. 1 und Art. 111b Abs. 3 AsylG). Wird die superprovisorisch angeordnete Vollzugsaussetzung in einer Zwischenverfügung nicht aufgehoben, kommt dies faktisch

einer Gewährung der aufschiebenden Wirkung während des ganzen Beschwerdeverfahrens gleich. Diesfalls wird die Überstellungsfrist unterbrochen (vgl. BVGE 2015/19 E. 5.4). Wird die Beschwerde gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen, so ist der Rückweisungsentscheid zwar ein Endentscheid, welcher das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz abschliesst (Art. 61 VwVG), doch liegt gerade keine endgültige Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage vor. Die Dauer des Rückweisungsverfahrens ist deshalb dem Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zuzurechnen (ibid.; vgl. zuletzt etwa Urteil des BVGer F-7549/2024 vom 11. März 2025 E. 4.9).

E. 4.4

Mit Gesuchen vom 8. September 2023 und 8. September 2024 brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Frist für seine Überstellung nach Kroatien abgelaufen sei, weshalb die Schweiz zuständig geworden sei (SEM-act. 59 und 87). Damit machte er entgegen seiner beschwerdeweisen Ansicht jedenfalls im Ergebnis die Anpassung des Überstellungsentscheids vom 15. Dezember 2022 an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage geltend («Vor dem Hintergrund dieser neuen Tatsache der Verfristung gemäss Art. 29 Dublin-III-VO ersuche ich sie, den ursprünglichen Nichteintretensentscheid in dieser Sache in Wiedererwägung zu ziehen» [ibid.]). Entsprechend sind diese Gesuche als Wiedererwägungsgesuche (Art. 111b ff. AsylG), mithin als ausserordentliche Rechtsmittel gegen den Überstellungsentscheid und somit als Rechtsmittel im Sinne von Art. 27 Dublin-III-VO zu qualifizieren (vgl. E. 4.3). Der Beschwerdeführer kann weder aus dem Umstand, dass die Vorinstanz das erste Gesuch mit Feststellungsverfügungen beantwortete (vgl. Urteile des BVGer F-895/2025 vom 18. Februar 2025 E. 5.1, E-3126/2024 vom 7. Oktober 2024 E. 2.2 f., D-814/2024 vom 30. September 2024 E. 3.2), noch aus dem zitierten Urteil des EuGH vom 30. März 2023 C-338/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid etwas zu seinen Gunsten ableiten. Im Ergebnis unterbrachen die Gesuche des Beschwerdeführers die 18-monatige Überstellungsfrist, sofern ihnen aufschiebende Wirkung zukam.

E. 4.5

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die am 6. März 2023 ausgelöste, auf 18 Monate verlängerte und somit grundsätzlich bis am 6. September 2024 laufende Überstellungsfrist wie folgt unterbrochen wurde: Nachdem der Beschwerdeführer am 28. September 2023 Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid über sein erstes Wiedererwägungsgesuch erhoben hatte, ordnete das Bundesverwaltungsgericht am 29. September 2023 einen superprovisorischen Vollzugsstopp an. Indem es diesen nicht aufhob, gewährte es der Beschwerde faktisch die aufschiebende Wirkung (SEM-act. 66, 68). Mit Urteil E-5250/2023 vom 15. November 2023 wies es die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück (SEM-act. 70). Mit Verfügung vom 7. Dezember 2023 entschied die Vorinstanz endgültig (SEM-act. 73). Das Bundesverwaltungsgericht gewährte der dagegen erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung und trat darauf schliesslich nicht ein (SEM-act. 75, 77 f.). Demnach war die Überstellungsfrist vom 29. September 2023 bis zum 7. Dezember 2023 und somit während 69 Tagen unterbrochen, sodass sie frühestens am 14. November 2024 hätte enden können. Folglich war die 18-monatige Überstellungsfrist des Beschwerdeführers im Zeitpunkt seines Wiedererwägungsgesuchs vom 8. September 2024 noch nicht abgelaufen. Wie nachfolgend dargelegt wird, gilt dies bis heute, da die Überstellungsfrist erneut unterbrochen wurde. So focht der

Beschwerdeführer auch den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz auf sein zweites Wiedererwägungsgesuch an. Das Bundesverwaltungsgericht gewährte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung, indem es den superprovisorischen Vollzugsstopp vom 11. Oktober 2024 nicht aufhob. Mit Urteil F 6375/2024 vom 13. November 2024 wies es die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück, welche das zweite Wiedererwägungsgesuch mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 abwies (SEM-act. 99, 101, 106). Die Überstellungsfrist war demnach um weitere 61 Tage (entsprechend der Zeitspanne vom 11. Oktober 2024 bis 11. Dezember 2024) unterbrochen. Schliesslich gewährte das Bundesverwaltungsgericht auch der gegen den letzten vorinstanzlichen Entscheid eingereichten Beschwerde faktisch die aufschiebende Wirkung, indem es den superprovisorischen Vollzugsstopp vom 19. Dezember 2024 bis heute nicht aufgehoben hat (BVGer-act. 3 ff.). Dies hatte eine dritte Fristunterbrechung ab dem 19. Dezember 2024 bis zum Erlass des vorliegenden Urteils zur Folge. Im Ergebnis wurde die Überstellungsfrist dreimal verlängert und zwar vom 29. September bis zum 7. Dezember 2023 (69 Tage), vom 11. Oktober 2024 bis zum 11. Dezember 2024 (61 Tage) und vom 19. Dezember 2024 bis zum heutigen Tag. Die kroatischen Behörden wurden hierüber jeweils zeitnah informiert (vgl. SEM-act. 54, 78, 85, 107). Die 18-monatige Überstellungsfrist läuft somit 27 Tage nach Erlass des vorliegenden Urteils ab. Wie nachfolgend dargelegt wird, tritt diese Frist jedoch in den Hintergrund.

E. 4.6

Da das Streitgegenständliche Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers als ausserordentliches Rechtsmittel gegen den Überstellungsentscheid zu werten ist und der Beschwerde faktisch aufschiebende Wirkung zukam (vgl. Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO), löst das vorliegende Urteil als endgültige Entscheidung über ebendieses eine neue 6-monatige Überstellungsfrist aus (vgl. Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO; vgl. E. 3 und 4.3). Mit Blick auf den Zweck der Fristenunterbrechung und dem berechtigten Anliegen der Vollzugsbehörden, dass ihnen nach Urteilsfällung noch genug Zeit verbleiben muss, um die Überstellung des betroffenen Asylsuchenden vorzubereiten (vgl. E. 4.3), ist die neu ausgelöste 6-monatige Überstellungsfrist massgebend. Entsprechend tritt die ab Erlass des vorliegenden Urteils nur mehr wenige Tage laufende 18-monatige Überstellungsfrist in den Hintergrund. Folglich ist die Überstellung des Beschwerdeführers nach Kroatien innert 6 Monaten ab Erlass dieses Urteils durchzuführen.

E. 5

Die Vorinstanz vertritt ferner die Auffassung, dass jede im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO neu ausgelöste 6-monatige Überstellungsfrist gestützt auf Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO erneut auf 18 Monate verlängert werden könne (vgl. auch E. A.c). Soweit ersichtlich, wurde diese Rechtsfrage in der Rechtsprechung und der Lehre bisher nicht beantwortet. Da die Beschwerde bereits aus anderen Gründen abzuweisen ist, kann diese Rechtsfrage im vorliegenden Fall jedoch offenbleiben.

E. 6

September 2024 laufende Überstellungsfrist wie folgt unterbrochen wurde: Nachdem der Beschwerdeführer am 28. September 2023 Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid über sein erstes Wiedererwägungsgesuch erhoben hatte, ordnete das Bundesverwaltungsgericht am 29. September 2023 einen superprovisorischen Vollzugsstopp an. Indem es diesen nicht aufhob, gewährte es der Beschwerde faktisch die aufschiebende Wirkung (SEM-act. 66, 68). Mit Urteil E-5250/2023 vom 15. November

2023 wies es die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück (SEM-act. 70). Mit Verfügung vom 7. Dezember 2023 entschied die Vorinstanz endgültig (SEM-act. 73). Das Bundesverwaltungsgericht gewährte der dagegen erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung und trat darauf schliesslich nicht ein (SEM-act. 75, 77 f.). Demnach war die

F-7948/2024 Seite 8 Überstellungsfrist vom 29. September 2023 bis zum 7. Dezember 2023 und somit während 69 Tagen unterbrochen, sodass sie frühestens am 14. November 2024 hätte enden können. Folglich war die 18-monatige Überstellungsfrist des Beschwerdeführers im Zeitpunkt seines Wiedererwägungsgesuchs vom 8. September 2024 noch nicht abgelaufen. Wie nachfolgend dargelegt wird, gilt dies bis heute, da die Überstellungsfrist erneut unterbrochen wurde. So focht der Beschwerdeführer auch den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz auf sein zweites Wiedererwägungsgesuch an. Das Bundesverwaltungsgericht gewährte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung, indem es den superprovisorischen Vollzugsstopp vom 11. Oktober 2024 nicht aufhob. Mit Urteil F 6375/2024 vom 13. November 2024 wies es die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück, welche das zweite Wiedererwägungsgesuch mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 abwies (SEM-act. 99, 101, 106). Die Überstellungsfrist war demnach um weitere 61 Tage (entsprechend der Zeitspanne vom 11. Oktober 2024 bis 11. Dezember 2024) unterbrochen. Schliesslich gewährte das Bundesverwaltungsgericht auch der gegen den letzten vorinstanzlichen Entscheid eingereichten Beschwerde faktisch die aufschiebende Wirkung, indem es den superprovisorischen Vollzugsstopp vom 19. Dezember 2024 bis heute nicht aufgehoben hat (BVGer-act. 3 ff.). Dies hatte eine dritte Fristunterbrechung ab dem 19. Dezember 2024 bis zum Erlass des vorliegenden Urteils zur Folge. Im Ergebnis wurde die Überstellungsfrist dreimal verlängert und zwar vom 29. September bis zum 7. Dezember 2023 (69 Tage), vom 11. Oktober 2024 bis zum 11. Dezember 2024 (61 Tage) und vom 19. Dezember 2024 bis zum heutigen Tag. Die kroatischen Behörden wurden hierüber jeweils zeitnah informiert (vgl. SEM-act. 54, 78, 85, 107). Die 18-monatige Überstellungsfrist läuft somit 27 Tage nach Erlass des vorliegenden Urteils ab. Wie nachfolgend dargelegt wird, tritt diese Frist jedoch in den Hintergrund. 4.6 Da das streitgegenständliche Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers als ausserordentliches Rechtsmittel gegen den Überstellungsentscheid zu werten ist und der Beschwerde faktisch aufschiebende Wirkung zukam (vgl. Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO), löst das vorliegende Urteil als endgültige Entscheidung über ebendieses eine neue 6-monatige Überstellungsfrist aus (vgl. Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO; vgl. E. 3 und 4.3). Mit Blick auf den Zweck der Fristenunterbrechung und dem berechtigten

F-7948/2024 Seite 9 Anliegen der Vollzugsbehörden, dass ihnen nach Urteilsfällung noch genug Zeit verbleiben muss, um die Überstellung des betroffenen Asylsuchenden vorzubereiten (vgl. E. 4.3), ist die neu ausgelöste 6-monatige Überstellungsfrist massgebend. Entsprechend tritt die ab Erlass des vorliegenden Urteils nur mehr wenige Tage laufende 18-monatige Überstellungsfrist in den Hintergrund. Folglich ist die Überstellung des Beschwerdeführers nach Kroatien innert 6 Monaten ab Erlass dieses Urteils durchzuführen. 5. Die Vorinstanz vertritt ferner die Auffassung, dass jede im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO neu ausgelöste 6-monatige Überstellungsfrist gestützt auf Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO erneut auf 18 Monate verlängert werden könne (vgl. auch E. A.c). Soweit ersichtlich, wurde diese Rechtsfrage in der Rechtsprechung und der Lehre bisher nicht beantwortet. Da die Beschwerde bereits aus anderen Gründen abzuweisen ist,

kann diese Rechtsfrage im vorliegenden Fall jedoch offenbleiben.

E. 6.1

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Überstellungsfrist des Beschwerdeführers bis heute nicht abgelaufen ist, sodass die Zuständigkeit zur Durchführung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens nicht auf die Schweiz übergegangen ist. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch daher zu Recht abgewiesen. Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.2

Mit vorliegendem Urteil fällt der angeordnete Vollzugsstopp dahin und es wird eine neue 6-monatige Überstellungsfrist des Beschwerdeführers nach Kroatien ausgelöst (vgl. E. 4.6).

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser hat jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung gestellt.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer ist mittellos und die Beschwerde war ■ ob der sich stellenden Rechtsfragen ■ nicht aussichtslos. Folglich ist dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und es sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Zudem war der Beizug einer Rechtsvertretung zur Interessenswahrung notwendig, weshalb dem Beschwerdeführer grundsätzlich auch die

F-7948/2024 Seite 10 unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren ist (vgl. Art. 102m Abs. 2 und 3 AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG; BGE 142 III 138 E. 5.1). Fraglich ist jedoch, welche Person als unentgeltliche Rechtsvertretung einzusetzen ist.

E. 7.3.1

In der Beschwerdeschrift beantragt der bevollmächtigte MLaw Michael Meyer namens und im Auftrag des Beschwerdeführers mit formellem Rechtsbegehren, «es sei die unentgeltliche Vertretung zu gewähren und RA Lea Hungerbühler, substituiert durch den Unterzeichnenden, als amtliche Vertretung einzusetzen» (BVGer-act. 1 S. 2 und Beilage 2). Auch reicht er eine Kostennote ein, worin der Zeitaufwand von ihm und Rechtsanwältin Lea Hungerbühler aufgeführt wird (BVGer-act. 6 ■ Beilage 7 S. 2). In der Beschwerdebegründung weicht er jedoch von diesem formellen Rechtsbegehren ab, indem er um «Beiordnung einer amtlichen Rechtsvertretung in der Person des Unterzeichneten» ersucht (BVGer-act. 1 S. 7 Rz. 22) bzw. darum bittet, «die unterzeichnete Rechtsvertretung als amtliche Vertretung einzusetzen» (BVGer-act. 1 S. 8 Rz. 30). Diese Formulierungen zielen darauf ab, MLaw Michael Meyer als unentgeltlichen Rechtsbeistand (und nicht bloss als dessen Substitut) einzusetzen, zumal nur er die Beschwerde unterzeichnet hat. Diese Annahme wird durch die Stellungnahme vom 19. März 2025 bestätigt, worin explizit beantragt wird, «MLaw Michael Meyer sei antragsgemäss als amtlicher Vertreter einzusetzen und gemäss Kostennote zu entschädigen» (BVGer-act. 6 S. 5 Bst. D). Angesichts dessen ist das formelle Rechtsbegehren des Beschwerdeführers als unklar zu betrachten, soweit es die Person der unentgeltlichen Rechtsvertretung betrifft. Daher stellt sich die Frage, wie dieses Rechtsbegehren auszulegen ist und ob MLaw Michael Meyer als Substitut von Rechtsanwältin Lea Hungerbühler eingesetzt werden kann.

E. 7.3.2

Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist stark mit der Person des eingesetzten Rechtsvertreters verknüpft. Die als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzte Person tritt in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zum Staat, welches das privatrechtliche Auftragsverhältnis (Art. 394 ff. OR [SR 220]) überlagert. Die unentgeltlich vertretene Partei hat grundsätzlich keinen Anspruch auf freie Wahl der Rechtsvertretung. Die Rechtsvertretung kann nur ausnahmsweise gewechselt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn aus objektiven Gründen eine sachgerechte Wahrung der Rechte der mittellosen Person nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere weil das

F-7948/2024 Seite 11 Vertrauensverhältnis zwischen ihr und ihrer Rechtsvertretung gestört ist. Der Wechsel ist gerichtlich zu bewilligen. Entschädigt werden nur die Aufwände der eingesetzten unentgeltlichen Rechtsvertretung, selbst wenn eine substituierte Person gestützt auf eine privatrechtliche Substitutionsvollmacht tätig wurde und über die erforderlichen Qualifikationen verfügt (vgl. zum Ganzen: BGE 141 I 70 E. 6.1 f.; Meichssner, in: Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 65 N. 71 ff.; Kneer/Sonderegger, Die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung im Asylbeschwerdeverfahren, Asyl 2/2017, S. 11-21, S. 18 f.).

E. 7.3.3

Rechtsanwältin Lea Hungerbühler war nur am Rande für das vorliegende Mandat aktiv. Sie hat keine Eingaben unterzeichnet und einzig im Vorfeld der Stellungnahme zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen etwas Zeit aufgewandt (vgl. BVGer-act. 1 und 6, BVGer-act. 6 – Beilage 7). Da nur eine Person als unentgeltliche Rechtsvertretung eingesetzt werden kann (E. 7.3.2), ist nur MLaw Michael Meyer als unentgeltlicher Rechtsbeistand einzusetzen, sofern er die Voraussetzungen erfüllt. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer eine Vollmacht zugunsten von «sämtlichen bei AsyLex mitarbeitenden Rechtsvertreter:innen, insbesondere RA Lea Hungerbühler und RA Tanja Coskun-Ivanovic» unterzeichnet und Rechtsanwältin Lea Hungerbühler MLaw Michael Meyer eine Substitutionsvollmacht «für sämtliche AsyLex Mandate» erteilt hat (BVGer-act. 1 ■ Beilage 2). Dies deutet vielmehr darauf hin, dass es für den Beschwerdeführer nicht wesentlich war, durch welche AsyLex-Mitarbeitenden er vertreten würde. So wurden seine Wiedererwägungsgesuche und Beschwerden denn auch von unterschiedlichen AsyLex-Mitarbeitenden eingereicht. Folglich ist das Vorbringen des Beschwerdeführers dahingehend auszulegen, dass im vorliegenden Verfahren MLaw Michael Meyer als unentgeltlicher Rechtsbeistand einzusetzen ist.

E. 7.3.4

Bei Beschwerden, die gestützt auf das AsylG eingereicht werden, sind gemäss Art. 102m Abs. 3 AsylG auch Personen mit universitärem juristischem Hochschulabschluss zur amtlichen Verbeistandung zugelassen, sofern sie sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen. Art. 53 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) präzisiert, dass Personen zur amtlichen Verbeistandung insbesondere zugelassen werden, wenn sie handlungsfähig sind (Bst. a); gegen sie keine Verlustscheine bestehen und keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen, die mit der amtlichen Verbeistandung nicht vereinbar sind (Bst. b); sie über einen universitären juristischen Hochschulabschluss einer schweizerischen Universität oder über ein gleichwertiges

F-7948/2024 Seite 12 ausländisches Diplom verfügen (Bst. c) und sie sich seit mindestens einem Jahr hauptberuflich mit der Beratung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden befassen (Bst. d). Als juristischer Hochschulabschluss gelten der MLaw, lic. iur. oder ein gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss (vgl. etwa Urteile des BVGer D-7302/2017 vom 15. Januar 2018 E. 12.2, E-6530/2014 vom 29. September 2017 E. 11.2, D-7743/2016 vom 30. März 2017 E. 6.2). Eine berufliche Befassung wird bei Rechtsvertretungen aus Rechtsberatungsstellen mit Trägerschaft eines anerkannten Hilfswerks und Anwaltskanzleien grundsätzlich angenommen. In anderen Fällen gilt als beruflich befasst, wer über spezifische Kenntnisse des Asylrechts verfügt, seine Tätigkeit in diesem Rechtsgebiet seit mindestens einem Jahr mindestens im 50%-Pensum ausübt und damit ein regelmässiges Einkommen erzielt (vgl. BVGE 2019 VI/5 E. 13.2 ff., Kneer/Sonderegger, a.a.O., S. 14 f.). Michael Meyer verfügt über einen Master in Rechtswissenschaften (MLaw), ist seit [...] 2023 im Vollzeitpensum bei AsyLex angestellt und dem Bundesverwaltungsgericht als (substituierter) Rechtsvertreter in zahlreichen asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bekannt (vgl. BVGer-act. 6 S. 5). In seiner Funktion als «Head Dublin» ist er hauptsächlich mit dem Verfassen von Rechtsschriften und der Vertretung vor Gericht betraut und erhält einen monatlichen Lohn (vgl. Arbeitsvertrag [BVGer-act. 6 – Beilage 6]). Aufgrund dieses Anstellungsverhältnisses und mangels gegenteiliger Hinweise ist anzunehmen, dass er sämtliche persönliche Voraussetzungen erfüllt, um als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzt zu werden. Im Ergebnis ist MLaw Michael Meyer antragsgemäss als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Beschwerdeführers einzusetzen und zu entschädigen ist. Da nur eine Person als unentgeltliche Rechtsvertretung eingesetzt werden kann, bleibt kein Raum, um (zusätzlich) Rechtsanwältin Lea Hungerbühler als solche zu bestellen oder zu entschädigen. Daher kann die Frage, ob sie als unentgeltlichen Rechtsbeiständin bestellt werden kann, obwohl sie ihre Tätigkeit bei AsyLex pro bono ausübt, offenbleiben.

E. 7.4

Mit Kostennote vom 19. März 2025 wies MLaw Michael Meyer einen Zeitaufwand von 11.1 Stunden aus (inklusive 0.5 Stunden für Urteilsstudium und -besprechung; BVGer-act. 6 – Beilage 7). Dieser Zeitaufwand erscheint ob der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität dieses Falles und der erfolgten Eingaben angemessen. Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 150.– ist für nicht anwaltliche Vertreter praxismässig (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die

F-7948/2024 Seite 13 Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Zeitaufwand von Rechtsanwältin Lea Hungerbühler (1.8 Stunden, Stundenansatz: Fr. 220.■) ist nicht zu entschädigen (vgl. E. 7.3.4). Barauslagen sind nicht ausgewiesen. Ein Mehrwertsteuerzuschlag ist nicht geschuldet, da MLaw Michael Meyer beim steuerbefreiten Verein AsyLex angestellt ist (vgl. Kantonales Steueramt Zürich, Verzeichnis steuerbefreiter Institutionen vom 31. März 2024). Folglich ist MLaw Michael Meyer zulasten der Gerichtskasse ein Honorar von Fr. 1'665.■ zuzusprechen. Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass er, sollte er später zu hinreichenden Mitteln gelangen, dem Bundesverwaltungsgericht dieses Honorar zu erstatten hat (vgl. Art. 65 Abs. 4 VwVG).

E. 8

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.